

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 20. April 2017
GZ. BMF-310205/0037-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11918/J vom 22. Februar 2017 der Abgeordneten Claudia Angela Gamon, MSc (WU), Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Beantwortung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage nur um einen Teil der Familienleistungen, nämlich um die Familienbeihilfe und die darauf entfallenden Kinderabsetzbeträge für Anspruchszeiträume ab November 2013, die im Kalenderjahr 2016 ausbezahlt wurden, handelt. Nicht enthalten sind somit u.a. die Differenzzahlungen und die darauf entfallenden Kinderabsetzbeträge, weil diese aufgrund der geltenden Rechtslage keinem bestimmten Kind und somit auch nicht dem Aufenthaltsstaat des Kindes oder einer bestimmten Altersgruppe zugeordnet werden können.

Des Weiteren darf darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den nachfolgenden Daten nicht um eine stichtagsbezogene Anspruchsstatistik, sondern um eine Auszahlungsstatistik handelt, in der die im Jahr 2016 geleisteten Auszahlungsfälle enthalten sind, und zwar unabhängig davon, für wie viele Monate die Familienleistung zur Auszahlung gelangt ist bzw. in der auch Nachzahlungen für frühere Zeiträume enthalten sind.

Zudem sind auch Fälle der erhöhten Familienbeihilfe für Kinder über 18 bzw. 25 Jahre bei Erwerbsunfähigkeit enthalten (Geburtsjahre 1990 und früher).

Zu 1.:

Die Anzahl der sowohl im Inland als auch im Ausland lebenden volljährigen Kinder, für die im Jahr 2016 Familienbeihilfe bezogen wurde, beläuft sich auf 412.706 und gliedert sich nach Geburtsjahrgängen wie folgt auf:

Geburtsjahr	Anzahl Kinder
1990 u. früher	32.854
1991	9.739
1992	25.876
1993	33.395
1994	38.694
1995	45.244
1996	60.582
1997	77.314
1998	89.008
Summe	412.706

Zu 2., 4., 6. und 8.:

Diese Fragen können nicht beantwortet werden, weil in der Familienbeihilfendatenbank die Familienbeihilfenansprüche nicht nach den in § 2 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 normierten Tatbeständen abgebildet sind. Gegenüber der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 9264/J vom 17. Mai 2016 hat sich hinsichtlich der Auswertungsmöglichkeiten keine Änderung ergeben.

Zu 3.:

Die Ausgaben für Familienbeihilfe für sowohl im Inland als auch im Ausland lebende volljährige Kinder betragen im Jahr 2016 703.217.336,88 Euro und gliedern sich nach Geburtsjahrgängen wie folgt auf:

Geburtsjahr	Familienbeihilfe
1990 u. früher	113.410.781,79
1991	13.688.206,69
1992	36.809.115,05
1993	56.969.634,50
1994	66.187.842,48
1995	75.191.089,48
1996	93.275.316,53
1997	114.490.008,47
1998	133.195.341,89
Summe	703.217.336,88

Zu 5.:

Die Anzahl der sowohl im Inland als auch im Ausland lebenden volljährigen Kinder, für die im Jahr 2016 ein Kinderabsetzbetrag bezogen wurde, beläuft sich auf 411.746 und gliedert sich nach Geburtsjahrgängen wie folgt auf:

Geburtsjahr	Anzahl Kinder
1990 u. früher	32.739
1991	9.587
1992	25.773
1993	33.312
1994	38.584
1995	45.113
1996	60.456
1997	77.196
1998	88.986
Summe	411.746

Die Anzahl der Kinder beim Kinderabsetzbetrag weicht gegenüber der Anzahl der Kinder bei der Familienbeihilfe (Frage 1.) ab. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei der Familienbeihilfe rückwirkend auch Kinderstaffelbeträge zur Auszahlung kommen, die jedoch zu keiner Auswirkung bei den Kinderabsetzbeträgen führen.

Zu 7.:

Die Ausgaben für Kinderabsetzbeträge für sowohl im Inland als auch im Ausland lebende volljährige Kinder betragen im Jahr 2016 227.409.262,00 Euro und gliedern sich nach Geburtsjahrgängen wie folgt auf:

Geburtsjahr	Kinderabsetzbetrag
1990 u. früher	21.135.544,00
1991	4.002.327,20
1992	12.069.002,40
1993	19.057.029,60
1994	22.150.198,00
1995	25.071.470,40
1996	31.208.609,60
1997	41.179.708,80
1998	51.535.372,00
Summe	227.409.262,00

Zu 9.:

Eine Beantwortung der Fragen 2., 4., 6. und 8. kann deshalb nicht erfolgen, weil die Familienbeihilfenansprüche nicht nach den in § 2 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 normierten Tatbeständen in der Familienbeihilfendatenbank abgebildet sind.

Zu 10.:

Beim derzeit im Einsatz befindlichen IT-Verfahren ist eine Erfassung nach den in § 2 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 normierten Tatbeständen nicht vorgesehen und würde eine äußerst kostenintensive Programmänderung erforderlich machen. Im Hinblick auf den bereits erfolgten Projektstart des neuen Familienbeihilfenprogramms „FABIAN“ erscheinen Programmänderungen im Altverfahren nicht gerechtfertigt. Es wäre eine händische Nacherfassung nach den verschiedenen Tatbeständen in über 400.000 Fällen

erforderlich. Das ist aus verwaltungswirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar und ressourcenbedingt nicht leistbar.

Zu 11. bis 13.:

Die Voraussetzungen für den Bezug der Familienbeihilfe werden auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen durch geeignete Unterlagen und Dokumente geprüft (wie beispielsweise Fortsetzungsbestätigungen, Studienerfolgsnachweise, etc.). Der zeitliche Abstand, in dem diese Unterlagen und Dokumente vorzulegen sind, ist vom Einzelfall abhängig. Grundsätzliche Regelungen in Bezug auf Befristungen ergeben sich aus den Dienstanweisungen für die Finanzämter.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

